

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Heiligenberg
vom 30. April 1991,
zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung
vom 19. Oktober 2021**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. November 2024 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 30. April 1991 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Oktober 2021 beschlossen:

Artikel I

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,60 Euro.

Artikel II

§ 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit der Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	Q ₃ = 2,5 und 4	Q ₃ = 6,3 und 10	Q ₃ = 16	Q ₃ > 16
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	10
Euro/Monat	3,00	6,00	12,00	60,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel III

§ 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,60 Euro erhoben.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Heiligenberg, den 06. November 2024

Denis Lehmann
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denis Lehmann
Bürgermeister